

Polizeiliche Maßnahmen

Die Polizei kann Sie, wenn Sie unmittelbar in Gefahr sind, schützen, indem sie

- dem **Täter für eine bestimmte Zeit verbietet, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten** (Platzverweis),
- bei schwerwiegenden Fällen den **Täter in Gewahrsam nimmt**,
- **weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreift** (beispielsweise Kontaktverbot).

In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, weitere Schritte für Ihren Schutz zu veranlassen, wie z. B. den Antrag auf gerichtliche Schutzanordnungen zu stellen.

Die Polizei muss begangene Straftaten verfolgen und wird Vernehmungen durchführen sowie Beweismittel sichern.

Antragstellung bei Gericht:

Beim **Amtsgericht** können Sie persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt Schutzanordnungen und die Überlassung der Wohnung beantragen.

Persönliche Anträge nimmt die **Rechtsantragsstelle** auf:

Amtsgericht Brake, Rechtsantragsstelle

Bürgermeister-Müller-Str. 34
26919 Brake 04401/109-122

Amtsgericht Nordenham, Rechtsantragsstelle

Bahnhofstraße 56
26954 Nordenham 04731/946-211

Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei folgenden Stellen

In Notfällen:

Unter **Notruf 110** oder bei jeder Polizeidienststelle

Beratung und Hilfe:

Beratung und Unterstützung erhalten Sie insbesondere bei Frauenhäusern (auch ambulante Beratung), Frauennotrufen, Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder, Ehe- und Familienberatungsstellen, Allgemeinen Sozialdiensten, Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund, Weisser Ring etc.

Polizeikommissariat Nordenham

Walther-Rathenau-Str. 4
26954 Nordenham 04731/9981-0

Polizeikommissariat Brake

Schrabberdeich 39
26919 Brake 04401/935-0

Beratungsstelle LaWeGa 04401/927-436

Weißer Ring e. V. 04408/970652

Frauenhäuser

Oldenburg e. V. 0441/47981
Bremen e. V. 0421/349573
AWO Bremen 0421/239611
Diakonisches Werk
Bremerhaven e.V. 0471/83001
AWO Delmenhorst 04221/968181

Verbesserter Schutz für Opfer Häuslicher Gewalt

Das Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das seit 01.01.2002 in Kraft ist, werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und Täter stärker zur Verantwortung gezogen.

Opfer können

- **gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen** bei Gericht beantragen und
- **Ansprüche auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung** bei Gericht geltend machen.

Das Gesetz gilt für eheliche und nichteheliche sowie für sonstige Lebensgemeinschaften, es gilt ebenso für weibliche als auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt. Da häusliche Gewalt überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden nur von Tätern gesprochen.

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Wenn Sie von Ihrem Ehemann oder Partner misshandelt werden oder von Misshandlung bedroht sind oder Ihnen nachgestellt wird, kann das Gericht auf Ihren Antrag hin notwendige Schutzanordnungen treffen.

Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten:

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule etc.),
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, sowohl telefonisch als auch per E-Mail, Fax, SMS, etc.
- Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Schutzanordnungen sind befristet. Eilentscheidungen sind möglich.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung ist strafbar.

Überlassung einer gemeinsam genutzten oder ehelichen Wohnung

Für die Zuweisung einer partnerschaftlich gemeinsam genutzten oder einer ehelichen Wohnung wurden die Voraussetzungen erleichtert.

Wohnungsüberlassung bei Ehegatten:

Misshandelt oder bedroht Ihr Ehegatte Sie, können Sie die Zuweisung der Ehewohnung beim Amtsgericht - Familiengericht beantragen.

Wohnungsüberlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen:

Misshandelt oder bedroht Ihr Partner Sie, können Sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beantragen, auch, wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind.

Die Wohnungsüberlassung ist auch möglich (befristet), wenn

- Sie nicht Alleineigentümerin der Wohnung sind und/oder
- Sie nicht im Mietvertrag genannt sind.